



Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie

**Bekanntmachung des Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
über ein Vorhaben nach dem Bundesberggesetz:**

Abdeckung der Kalirückstandshalde Niedersachsen in 29339 Wathlingen

- Erörterungstermin gem. § 73 Abs. 6 VwVfG -

Die K+S AG, Bertha-von-Suttner-Straße 7, 34131 Kassel, vertreten durch die K+S Entsorgung GmbH, vertreten durch die K+S Baustoffrecycling GmbH, Glückaufstraße 50, 31319 Sehnde hat beim zuständigen Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) die Abdeckung der Halde Niedersachsen in Wathlingen, Landkreis Celle beantragt.

Die Antragsunterlagen haben bei den Samtgemeinden Wathlingen und Flotwedel und der Gemeinde Uetze vom 16.01.2018 bis zum 15.02.2018 sowie bei der Stadt Burgdorf vom 23.01.2018 bis zum 22.02.2018 für jedermann zur Einsicht ausgelegt, nachdem die Auslegung zuvor ortsüblich bekannt gemacht worden war. Die Planunterlagen konnten auch im Internet unter www.uvp.niedersachsen.de oder unter www.lbeg.niedersachsen.de → Bergbau → Genehmigungsverfahren → Aktuelle Planfeststellungsverfahren eingesehen werden.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen wird das LBEG mit den Beteiligten erörtern (§ 73 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG).

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich (§ 68 Abs. 1 Satz 1 VwVfG). Teilnahmeberechtigt sind:

- Bürgerinnen und Bürger, die fristgemäß Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben,
- Betroffene,
- Vertreterinnen und Vertreter der am Verfahren beteiligten Behörden und Verbände,
- Vertreterinnen und Vertreter des Vorhabenträgers,
- Gutachter und Sachverständige,
- Gesetzliche Vertreter, Bevollmächtigte und Sachbeistände der Teilnahmeberechtigten,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Planfeststellungsbehörde (LBEG).

Weitere Personen (z.B. Pressevertreter) kann die Verhandlungsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall zulassen, sofern keiner der Teilnahmeberechtigten widerspricht (§ 68 Abs. 1 VwVfG).

Die Teilnehmer werden gebeten, sich z. B. durch Personalausweis zu legitimieren.

Der Erörterungstermin findet statt am

- **Montag, den 07.01.2019** für die Träger öffentlicher Belange und Naturschutzvereinigungen und am
- **Donnerstag, den 10.01.2019** für Einwendende und Betroffene.

Veranstaltungsort ist die Congress Union Celle, 29221 Celle, Thaerplatz 1.

Einlass ist jeweils ab 08:00 Uhr, Beginn ist 09:00 Uhr.

Bei Bedarf werden die jeweiligen Termine an den Folgetagen 08.01. und 09.01.2019 bzw. 11.01.2019 fortgesetzt. Ob ein solcher Bedarf vorliegt, wird jeweils am Ende eines Erörterungstages bekanntgegeben.

Einwendende und Betroffene können im Rahmen des verfügbaren Platzangebotes als Gäste an dem Erörterungstermin für die Träger öffentlicher Belange und Naturschutzvereinigungen teilnehmen, soweit keiner der Anwesenden dem widerspricht (§ 68 Abs. 1 VwVfG).

Die Tagesordnungen sind unter www.lbeg.niedersachsen.de → Bergbau → Genehmigungsverfahren → Aktuelle Planfeststellungsverfahren abrufbar oder können beim LBEG schriftlich unter der Adresse Clausthal-Zellerfeld An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld oder per E-Mail unter poststelle.clz@lbeg.niedersachsen.de angefordert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können (§ 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG),
- bei Ausbleiben von Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne diese verhandelt werden kann (§ 67 Abs. 1 VwVfG),
- eine Pflicht zur Teilnahme nicht besteht und die fristgerecht eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen auch bei Abwesenheit ihre Gültigkeit behalten,
- Beteiligte sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen können. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Planfeststellungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. Die Bevollmächtigte haben auf Verlangen ihre Vollmacht schriftlich nachzuweisen (§ 14 Abs. 1 VwVfG),
- Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehen, nicht erstattet werden, und dass
- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 VwVfG).